

Gasnetzverzinsung verbrauchergerecht ausgestalten

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines pauschalierten Kapitalverzinsungssatzes für Betreiber von Gasversorgungsnetzen

14. September 2026

Verbraucherrelevanz

Die Höhe der Kapitalverzinsung für Gasnetzbetreiber wirkt sich unmittelbar auf die Netzentgelte und damit auf die Energiekosten von Verbraucher:innen aus, die Erdgas nutzen. Höhere Zinssätze erhöhen die von den Netzbetreibern ansetzbaren Kapitalkosten und können zu höheren Netzentgelten für Haushalte und andere Netznutzer führen. Dies ist besonders relevant, weil die Kosten der Gasnetze im Zuge der Wärmewende künftig auf immer weniger Gaskund:innen verteilt werden.

Ein vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) beauftragtes Gutachten zeigt, dass für die verbleibenden Verbraucher:innen erhebliche Belastungen durch steigende Gasnetzentgelte drohen und Maßnahmen zur Begrenzung dieser Kosten erforderlich sind.¹ Eine sachgerechte Kapitalverzinsung kann dazu beitragen, den Anstieg der Netzentgelte zu begrenzen und Verbraucher:innen während der Transformation der Gasnetze finanziell zu entlasten.

¹ [vzbv.de, vzbv fordert Maßnahmen gegen steigende Gasnetzentgelte. Neues Gutachten macht Vorschläge, wie ein Anstieg der Gasnetzentgelte im Zuge der Energiewende begrenzt werden kann](https://www.vzbv.de/vzbv-fordert-ma%C3%9Fnahmen-gegen-steinigende-gasnetzentgelte-neues-gutachten-macht-vorschlaege-wie-ein-anstieg-der-gasnetzentgelte-im-zuge-der-energiewende-begrenzt-werden-kann), 2025

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Konsultationsentwurf zur Festlegung eines pauschalierten Kapitalverzinsungssatzes (WACC) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode (2028 bis 2032) vorgelegt. Grundlage ist die Ende 2025 erlassene Methodenfestlegung zur Kapitalverzinsung, die erstmals einen WACC-Ansatz vorsieht und die bisherige Regulierungssystematik der Kapitalverzinsung grundlegend verändert. Der Konsultationsentwurf sieht für die fünfte Regulierungsperiode einen WACC von 3,76 Prozent vor Steuern vor. Zur Herleitung der Festlegung hat die Bundesnetzagentur ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt, das die fachliche Grundlage für die vorgeschlagenen WACC-Komponenten bildet.²

Die Festlegung bestimmt die Höhe der Kapitalverzinsung für die gesamte Regulierungsperiode und hat damit wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte, die von den Gaskund:innen als Teil des Gaspreises gezahlt werden.

Sinkende Investitionsbedarfe sprechen gegen zusätzliche Renditeaufschläge

Die BNetzA stellt selbst fest, dass für den Sektor der Gasnetze kein außergewöhnlich hoher Investitionsbedarf erkennbar ist. Wörtlich führt sie aus, dass ein Investitionsbedarf, der die Wahl eines höheren Risikofaktors rechtfertigen könnte, spezifisch für den Sektor der Gasnetze nicht erkennbar sei.³ Gleichzeitig kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Investitionsbedarfe im Gasnetzsektor in den kommenden Jahren tendenziell weiter abnehmen dürften,⁴ und die Gasnetzbetreiber künftig eher absinkende Investitionsvolumen umzusetzen haben.⁵ Dabei geht die BNetzA sowohl für die Fernleitungs- als auch für die Verteilernetze von rückläufigen Investitionsvolumina aus.⁶

Aus Sicht des vzbv folgt daraus, dass die Festlegung der Kapitalverzinsung nicht darauf ausgerichtet werden sollte, zusätzliche Investitionsanreize für einen umfangreichen Netzausbau zu schaffen. Anders als im Strombereich steht im Gassektor nicht der massive Ausbau der Infrastruktur im Vordergrund. Vielmehr befindet sich der Sektor in einer Transformationsphase, in der die Zahl der angeschlossenen Haushalte und anderer Nutzergruppen perspektivisch zurückgehen und der Investitionsbedarf insgesamt sinken wird. Eine Ausrichtung der Verzinsung auf besonders hohe

² Vgl. bundesnetzagentur.de, [Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung eines pauschalierten Kapitalverzinsungssatzes für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung](#), 2026

³ Bundesnetzagentur, [Festlegungsentwurf BK9-26-621](#), 2026, Rn. 102

⁴ Ebd. Rn. 109

⁵ Ebd. Rn. 145

⁶ Ebd. Rn. 105, 106

Investitionsanreize würde daher zu einer unnötigen Belastung der verbleibenden Verbraucher:innen führen.

Keine Hinweise auf Unterinvestitionen oder Finanzierungsschwierigkeiten

Für Forderungen nach einer höheren Verzinsung fehlt zudem die empirische Grundlage. Die BNetzA stellt ausdrücklich fest, dass über den Betrachtungszeitraum keine Unterinvestitionen im Gassektor bekannt seien, die eine sichere Versorgung gefährden könnten. Ebenso kommt sie zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Kapitalbedarfe in den vergangenen Regulierungsperioden zu den bisher gewährten Zinssätzen beschafft werden konnten.⁷ Darüber hinaus sieht die BNetzA keine Erschwernisse für Investitionen in die deutschen Gasnetze und verweist auf die weiterhin bestehende Attraktivität regulierter Netzinfrastrukturen für Investoren.⁸

Risiken regulierter Gasnetze bereits in erheblichem Umfang abgedeckt

Bei der Festlegung der Kapitalverzinsung ist zu berücksichtigen, dass regulierte Gasnetze ein im Vergleich zu wettbewerblichen Märkten deutlich geringeres Geschäftsrisiko aufweisen. Die BNetzA verweist selbst auf die hohe Stabilität und Planbarkeit des Regulierungsrahmens sowie auf die Absicherung der Kapitalrückflüsse. Sie betont, dass Investoren die Attraktivität deutscher Netzinfrastrukturen nicht allein anhand der regulatorischen Zinssätze bewerten, sondern das gesamte Regulierungssystem berücksichtigen.⁹

Zusätzlich hebt die BNetzA hervor, dass verschiedene regulatorische Instrumente die Finanzierungssituation der Gasnetzbetreiber stützen. Hierzu zählen insbesondere die Möglichkeiten beschleunigter Abschreibungen sowie Regelungen zur Bildung von Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau. Die BNetzA weist ausdrücklich darauf hin, dass hierdurch erhebliche Cashflows entstehen können, die zur Innenfinanzierung neuer Investitionen genutzt werden können.¹⁰

Vor diesem Hintergrund ist für den vzbv nicht erkennbar, dass die im Gutachten und im Festlegungsentwurf beschriebenen Rahmenbedingungen eine besonders hohe Kapitalverzinsung

⁷ Ebd. Rn. 107

⁸ Ebd. Rn. 136, 137

⁹ Ebd. Rn. 136 - 142

¹⁰ Ebd. Rn. 144

erfordern würden. Vielmehr sprechen die dargestellten Tatsachen dafür, die Interessen der Gruppe der Netznutzer stärker zu gewichten.

Fazit und Forderung des vzbv

Vor diesem Hintergrund spricht aus Sicht des vzbv viel für eine Festlegung am unteren Rand der vertretbaren Bandbreiten als für die von der BNetzA gewählte mittlere Position innerhalb der bestehenden Ermessensspielräume. Dies würde den von der BNetzA selbst festgestellten Rahmenbedingungen eines rückläufigen Investitionsbedarfs und einer weiterhin gewährleisteten Finanzierung notwendiger Investitionen besser Rechnung tragen und gleichzeitig die Interessen der Verbraucher:innen und anderer Netznutzer stärker berücksichtigen.

Der Gassektor steht vor einer strukturellen Veränderung. Mit dem Fortschreiten der Wärmewende und dem Umstieg auf Wärmepumpen und Fernwärme wird die Zahl der an die Gasnetze angeschlossenen Verbraucher:innen voraussichtlich sinken. Dadurch droht die individuelle Kostenbelastung der verbleibenden Kund:innen anzusteigen. Gerade deshalb kommt einer verbraucherschützenden Festlegung der Kapitalverzinsung besondere Bedeutung zu. Eine weitergehende Erhöhung der Verzinsung oder zusätzliche Risikoaufschläge zugunsten der Netzbetreiber wären dagegen nicht gerechtfertigt und würden die verbleibenden Gaskundinnen und Gaskunden über höhere Netzentgelte unangemessen belasten.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die BNetzA selbst keine Anhaltspunkte dafür sieht, dass höhere Renditen für die Sicherstellung notwendiger Investitionen erforderlich wären. So stellt die BNetzA fest, dass die Investitionsbedarfe im Gassektor tendenziell zurückgehen, keine Hinweise auf Unterinvestitionen vorliegen und die Finanzierung notwendiger Investitionen bislang gewährleistet war.

Vor dem Hintergrund der von der BNetzA selbst festgestellten rückläufigen Investitionsbedarfe, fehlender Hinweise auf Unterinvestitionen und der weiterhin gewährleisteten Finanzierung notwendiger Investitionen hält der vzbv einen WACC von höchstens 3,5 Prozent vor Steuern für sachgerecht. Dies entspricht einer stärkeren Orientierung am unteren Rand der von Gutachten und Festlegungsentwurf beschriebenen Bandbreiten, ohne die von der BNetzA als erforderlich angesehenen Investitionen zu gefährden.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert die BNetzA auf, die bestehenden Ermessensspielräume zugunsten der Verbraucher:innen sowie anderer Netznutzer auszuschöpfen und den WACC gegenüber dem Konsultationsentwurf abzusenken.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).